

Staatlicher Handel (HO)	23,5%
Maschinenausleihstationen	21,9%«
Volkseigene Güter	36,8%o
Volkseigene Bauindustrie.....	26,3%o.

§ 13

Entwicklung des innerdeutschen Handels

Im Interesse der Förderung der Einheit Deutschlands und der Entwicklung der Wirtschaft in allen Teilen Deutschlands ist es notwendig, den innerdeutschen Handel mit Westdeutschland zu erweitern. Beim Abschluß von Außenhandelsverträgen der Deutschen Demokratischen Republik sind die Vorschläge westdeutscher Betriebe zu berücksichtigen.

§ 14

Entwicklung des Außenhandels

(1) Die Grundlage für den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist der Handel mit der UdSSR, den Ländern der Volksdemokratie und China. Um den Bedarf der Republik an Importwaren für die regelmäßige Versorgung der Industrie und der Bevölkerung zu sichern, sind die Außenhandelsbeziehungen mit diesen Ländern zu entwickeln und der Warenaustausch stark zu steigern.

Im Plan ist diese Entwicklung wie folgt festgelegt: Außenhandel insgesamt 1950: 100%o, 1955: 290%o.

(2) Die tiefgreifende Umstellung unserer Industrie stellt den Außenhandel vor große Aufgaben. Durch langfristige Handelsverträge mit unseren wichtigsten Handelspartnern ist eine gegenseitig genaue Abstimmung der Liefer- und Bezugsmöglichkeiten sicherzustellen. Diese Vereinbarungen sind wichtigste Grundlagen für die Gestaltung unserer Produktionsprogramme und die Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes. Sie sind daher möglichst noch im Jahre 1951 abzuschließen. Dabei sind die im Plan festgelegten neuen Produktionen zu beachten und für den Absatz anzubieten.

(3) Durch eine rasche Entwicklung und Qualifizierung unserer Außenhandelszentralen und durch unsere Handelsmissionen im Ausland ist die engste Verbindung mit unseren Handelspartnern aufzubauen, sind rasche gegenseitige Vertragsabschlüsse sicherzustellen sowie die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine und Sortimente zu garantieren. Unsere Außenhandelszentralen sind entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen zu beweglichen Handelsorganen zu gestalten.

§ 15

Materialversorgung der Volkswirtschaft

(1) Die Wiederherstellung und weitere Entwicklung der Friedenswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die Hebung des materiellen Wohlstandes der Bevölkerung machen die Bereitstellung großer Rohstoff- und Materialmengen erforderlich. Die wichtigste und entscheidende Quelle der Versorgung der Volkswirtschaft mit Brennstoffen, Metallen, Ausrüstungen, Nahrungsmitteln und

Industriewaren muß die eigene Produktion der Industrie und Landwirtschaft der Republik sein.

Die Materialbilanzen müssen eine möglichst minimale Einfuhr von Waren aus dem Ausland vorsehen. Die Hauptaufmerksamkeit ist auf Maßnahmen zur strengsten Einsparung von mangelnden Rohstoffen und Materialien in der Produktion zu richten.

(2) Im Interesse der erfolgreichen Durchführung des Fünfjahrplanes und der schnellen Wiederherstellung und Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik ist die wirtschaftliche Initiative der Organe der Länder, Städte und Kreise allseitig zu fördern. Sie ist darauf zu richten, daß neue örtliche Rohstoffquellen und andere örtliche Reserven ausfindig gemacht und ausgenutzt werden.

(3) Die Materialversorgung muß sich auf ein breites System der Materialverbrauchsplanung sowie der Materialverbrauchsnormen am Arbeitsplatz stützen. Das bestehende System der Materialversorgung ist schnell weiterzuentwickeln und zu einem wirksamen Instrument sparsamster Materialwirtschaft zu gestalten. Die Arbeiter, Ingenieure, Techniker und Wissenschaftler, Aktivisten und Bestarbeiter sind mit ihren reichen Erfahrungen an der Aufstellung der technisch begründeten Materialverbrauchsnormen zu beteiligen. Im Jahre 1952 müssen alle volkseigenen Betriebe für ihren gesamten Bedarf die Aufstellung der Normen beendet haben. Es ist ein System der jährlichen Überprüfung und Verbesserung der Normen einzuführen.

(4) Die Zusammenarbeit der volkseigenen Handelszentralen mit allen Betrieben ist durch die Regierung zu organisieren. Die Handelszentralen haben eine flüssige Warenbewegung und die reibungslose Versorgung der Volkswirtschaft zu garantieren.

(5) Die Leiter der staatlichen Wirtschaftsverwaltung sind für die Einhaltung der Materialverteilungspläne und für eine ständig sparsamer werdende Materialwirtschaft der Betriebe verantwortlich. Durch Organisation von Einsparungskampagnen sind die Materialverbrauchsnormen auf den höchsten ökonomischen Stand zu entwickeln.

(6) Um die Versorgung der privaten Betriebe und der Handwerksbetriebe mit Mangelrohstoffen und den planmäßigen Absatz ihrer Produktion im Rahmen des Fünfjahrplanes zu organisieren, ist eine Erweiterung und Verbesserung des Vertragssystems zwischen den staatlichen Versorgungsorganen und den Privatunternehmen und Handwerksbetrieben notwendig.

§ 16

Entwicklung des Lebensstandards der Bevölkerung und Warenumsatz im Einzelhandel

(1) Zu den Hauptaufgaben des Fünfjahrplanes gehört die Hebung des materiellen Wohlstandes der Be-